

## BRASILIEN

### **Verordnung SDA/MAPA Nr. 1146 vom 16. Juli 2024 zur Festlegung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Vermehrungsmaterial von *Nepenthes* spp. jeglichen Ursprungs**

(PORTARIA SDA/MAPA Nº 1146, DE 16 DE JULHO DE 2024. Estabelece os requisitos fitossanitários para a importação de material propagativo de *Nepenthes* spp. de qualquer origem.)

Quelle: Amtsblatt Brasiliens vom 18.07.2024 Abschnitt 1

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Portugiesischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.07.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

#### MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND VIEHZUCHT

...

### **VERORDNUNG SDA/MAPA Nr. 1146 vom 16. Juli 2024**

zur Festlegung der pflanzengesundheitlichen  
Anforderungen für die Einfuhr von  
Vermehrungsmaterial von *Nepenthes* spp.  
jeglichen Ursprungs

Das Sekretariat für den Schutz der Landwirtschaft des Ministeriums für Landwirtschaft und Viehzucht  
...beschließt folgendes:

Art. 1 Die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Vermehrungsmaterial (Saatgut, Jungpflanzen, In-vitro-Jungpflanzen) von *Nepenthes* spp. jeglichen Ursprungs werden festgelegt.

Art. 2 In-vitro-Jungpflanzen von *Nepenthes* spp. befinden sich in transparenten, verschlossenen Behältern in steriler Umgebung.

Art. 3 Saatgut, Jungpflanzen und In-vitro-Jungpflanzen von *Nepenthes* spp. ist ein Pflanzengesundheitszeugnis beigefügt, das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Herkunftslandes (NPPO) ausgestellt wurde.

Art. 4 Die Sendungen unterliegen der Inspektion an der Einlassstelle (pflanzengesundheitliche Untersuchung) sowie der Entnahme von Proben für einen pflanzengesundheitlichen Test in amtlichen oder vom Ministerium für Landwirtschaft und Viehzucht akkreditierten Labors.

§ 1 Die Kosten für die Übersendung der Proben und für den pflanzengesundheitlichen Test gehen zu Lasten des Interessenten.

§ 2 Nach Ermessen des Inspektors kann der Interessent bis zum Abschluss des Untersuchungsverfahrens Verwahrer der restlichen Sendung bleiben.

Art. 5 Wird ein Quarantäneschädling oder ein potenzieller Quarantäneschädling für Brasilien festgestellt, wird die Sendung vernichtet oder zurückgewiesen und die Nationale Pflanzenschutzorganisation (NPPO) des Ursprungslands benachrichtigt, und die Nationale Pflanzenschutzorganisation (NPPO) Brasiliens kann die Einfuhr von Vermehrungsmaterial von *Nepenthes* spp. aus diesem Land bis zur Überarbeitung der Schädlingsrisikoanalyse aussetzen.

Art. 6 Die Sendung darf nur eingeführt werden, wenn die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden.

Art. 7 Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**ALLAN ROGÉRIO DE ALVARENGA**